

Herrn
Dr. Frank Heimig
Geschäftsführer
InEK GmbH
Auf dem Seidenberg 3
53721 Siegburg

Düsseldorf, 22. November 2021 524/579
per Mail

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

Fax Geschäftsleitung: +49(0)211/4541097

INTERNET: www.idw.de E-Mail:

info@idw.de

BANKVERBINDUNG:

Deutsche Bank AG Düsseldorf

IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00

BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

Verlängerung der Frist für die Prüfungen i.Z.m. dem Pflegebudget nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG

Sehr geehrter Herr Dr. Heimig,

§ 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG sieht vor, dass die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers jeweils bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen ist. Nach einer Veröffentlichung Ihres Hauses vom 10.09.2021 ist für das Vereinbarungsjahr eine sanktionsfreie Nachlieferung bis zum 15.12.2021 möglich. Diese Fristverlängerung haben wir sehr begrüßt. Leider müssen wir nun feststellen, dass diese Fristverlängerung zur Vorbereitung der Aufstellung zum Pflegebudget durch die Krankenhäuser und zur Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer nicht ausreicht.

Dies liegt insb. daran, dass durch die zusätzlichen Anforderungen aus dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz eine Aktualisierung der Anlage 5 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung erforderlich wurde. Die geänderte Anlage 5 wurde jedoch erst mit der 4. Änderungsvereinbarung am 09.11.2021 verabschiedet. Danach sind sowohl die gesamten Pflegepersonalkosten der Dienstart 01 (Pflege), Dienstart 02 (MTD) und Dienstart 03 (FD) durch die Krankenhäuser zu ermitteln. Zusätzlich sind für die vorgenannten Dienstarten die vorhandenen Vollkräfte (getrennt nach direktem und indirektem Beschäftigungsverhältnis) unterteilt nach den jeweiligen Berufsbezeichnungen im Pflegedienst zu ermitteln.



Seite 2/3 zum Schreiben vom 22.11.2021 an Herrn Dr. Heimig, InEK GmbH, Siegburg

Das heißt, neben den bereits bestehenden Ermittlungen für den Bereich der Pflege auf bettenführenden Stationen in der unmittelbaren Patientenversorgung sind nunmehr nachträglich sämtliche Bereiche des Krankenhauses zu berücksichtigen. Hiervon sind u.a. auch Mitarbeitende betroffen, die nicht (mehr) unmittelbar in der Pflege arbeiten, jedoch trotzdem über die entsprechende Berufsqualifikation verfügen. Diese Informationen werden regelmäßig nicht in den eingesetzten Personalprogrammen gepflegt, so dass diese über manuelle Abfragen und Recherchen aus papiergebundenen Personalakten ermittelt werden müssen. Darüber hinaus liegen entsprechende Nachweise, wie Qualifikationsurkunden, ggf. nicht in den Personalakten vor und müssen u.U. von den jeweiligen Mitarbeitenden erst eingefordert werden. Auch durch die wieder zunehmende Anordnung von Heimarbeit bzw. mobilem Arbeiten werden die Arbeiten deutlich erschwert, da die Unterlagen gerade nicht in elektronischer Form vorliegen. Hierdurch ergeben sich in der Folge deutlich längere Zeiträume für die Ermittlung der Daten und der finalen Erstellung entsprechend der Anlage 5, bevor diese in einer durch den Wirtschaftsprüfer nachprüfbaren Form vorliegt. Darüber hinaus sind aufgrund der zusätzlichen Anforderungen weitere Prüfungshandlungen erforderlich, sodass vielfach ein Abschluss der Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG vor dem 15.12.2021 nicht möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der Krankenhausfachausschuss (KHFA) des IDW eine weitere Fristverlängerung zur Abgabe der Prüfungsvermerke über den 15.12.2021 hinaus bis mindestens zum 15.02.2022.

In den Fällen, in denen für das Vereinbarungsjahr bis zum 30. September des folgenden Jahres noch kein Pflegebudget von den Vertragsparteien vereinbart wurde, fordert die o.g. Veröffentlichung der InEK, dass die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG innerhalb von vier Wochen nach Vereinbarung des Pflegebudgets dem InEK vorzulegen ist. Da der Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbar ist und im schlimmsten Fall in einen Zeitraum fällt, in dem der Jahresabschlussprüfer mit anderen Aufgaben, z.B. der Jahresabschlussprüfung, stark belastet ist, bitten wir auch diese Frist zu verlängern. Ideal wäre eine Frist von 12 Wochen, damit ausreichend Zeit für die Beauftragung, die Planung und Durchführung der Prüfung besteht.



Seite 3/3	zum Schreiben	vom 22.11.2021	an Herrn Dr.	Heimia. In	EK GmbH.	Sieabura
-----------	---------------	----------------	--------------	------------	----------	----------

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniela Kelm

Prof. Dr. Bernd Stibi, WP StB Fachleiter Rechnungslegung